

Nachweis

über die Belehrung nach § 16 der Bundeswahlordnung (BWO)

bzw. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Angegebene Termine und Daten stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Wahltages durch den Bundespräsidenten!

Für die Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse für die Bundestagswahl am 23.02.2025 gilt Folgendes:

1. Anmeldung bis **12.01.2025 (42. Tag)**:

An-, Ab- und Ummeldungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

2. Meldungen in der Zeit vom **13.01.2025** bis **02.02.2025**:

2.1 Anmeldung

Verlegt ein Wahlberechtigter, der am 12.01.2025 für eine Wohnung der Wegzugsgemeinde gemeldet und in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen ist, seine Hauptwohnung und meldet sich bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde spätestens am 02.02.2025 an, so wird er auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.2 Abmeldung

Meldet sich ein Wahlberechtigter ab, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen ist, bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen, bis die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde die Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis hier mitgeteilt hat; andernfalls bleibt er im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen und kann nur dort oder durch Beantragung eines Wahlscheines wählen.

2.3 Ummeldung (innerhalb der Gemeinde)

Verlegt ein von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde (Wohnung im selben Wahlkreis) in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde, so bleibt er im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen; er kann im Wahlraum dieses Wahlbezirks wählen oder einen Wahlschein beantragen.

2.4 Erstmalige Anmeldung für eine Wohnung

Meldet sich ein Wahlberechtigter, der am 12.01.2025 nicht für eine Wohnung gemeldet war, für eine Wohnung bis spätestens 02.02.2025 bei der Meldebehörde an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Meldungen ab dem 03.02.2025:

Stimmberechtigte, die sich nach dem 02.02.2025 anmelden, bleiben im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde, bei deren Meldebehörde sie am 12.01.2025 gemeldet waren, eingetragen. Sie können ihr Wahlrecht dort ausüben oder von der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dort rechtzeitig einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern.

Erklärung/Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich erkläre, dass ich auf die vorstehenden Regelungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis hingewiesen wurde und von diesen Kenntnis genommen habe.

- Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Ich möchte die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht beantragen.

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Tag der Geburt

Datum, Unterschrift